

Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
48143 Münster, Schorlemerstr. 15  
Der Präsident

Rheinischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
531213 Bonn, Rochusstr. 18  
Der Präsident

10.01.1994

S t e l l u n g n a h m e  
zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landschaftsges  
- Landtags-Drucksache 11/6196 -

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT****11/3078**

Alle Abg

Anlaß für die Gesetzesinitiative der Landesregierung ist eine weitergehende Harmonisierung von Naturschutzrecht und Baurecht. Das Landschaftsgesetz soll durch weitere Änderungen an die aktuelle Naturschutzpolitik des Landes, an die Rechtsprechung und an die rahmenrechtlichen Regelungen des Bundes angepaßt werden.

Mit der angestrebten Änderung des Landesrechts sollen ökologisch wertvolle Biotope unter unmittelbarem gesetzlichen Schutz gestellt werden. Ebenso sollen die rechtlichen Grundlagen für ein Artenschutzprogramm eingeführt werden. Neben einer angemessenen Entschädigungsregelung für unzumutbare Pflichten durch Maßnahmen des Naturschutzes sollen weiterhin Regelungen in Bezug auf die Erholung in der freien Landschaft festgelegt werden.

Die Bestrebungen, die bestehenden Diskrepanzen zwischen den Rechtsbereichen zu beseitigen und an die rahmenrechtlichen Regelungen anzupassen, werden ausdrücklich begrüßt. Änderungen hinsichtlich einer verbesserten Verwaltungspraxis sowie insbesondere in Bezug auf Abwägungsprozesse zwischen den Belangen von Landwirtschaft, Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung werden unterstützt.

Nach Auffassung der Landwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen ist der Gesetzentwurf jedoch in wesentlichen Punkten änderungsbedürftig, da dieser dem im nordrhein-westfälischen Programm

für eine umwelt- und standortgerechte Landwirtschaft verankerten Grundsatz des gleichrangigen Miteinanders von Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz nur unzureichend Rechnung trägt. Der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft kommt über die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient nach wie vor in der Regel den Zielen dieses Gesetzes.

Aus Sicht der Landwirtschaft müssen folgende Punkte des Gesetzesentwurfes zur Änderung des Landschaftsgesetzes einer gesonderten Diskussion zugeführt werden:

### 1. Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In § 2 Nr. 10 und Nr. 13 sollen die Grundsätze über den Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften sowie die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile zur Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz eingefügt werden. Bei der Übernahme der Grundsätze in das Landschaftsgesetz handelt es sich um eine Überlagerung mit dem Bundesgesetz. Wenn die Einfügung in das Landschaftsgesetz entsprechend der Aussage in der Begründung nur deklaratorische Bedeutung besitzt, sollte sie zur Vermeidung einer Überfrachtung des Landesgesetzes unterbleiben.

### 2. Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird der Eingriffskatalog des § 4 Abs. 2 erweitert. Insbesondere die erweiterten Vorschläge der Nummern 7 und 8 stellen eine Verschärfung der Eingriffsregelung dar. Damit ist eine fortschreitende Konservierung der Landschaft verbunden, in der immer weniger Veränderungen ohne eine ordnungsbehördliche Genehmigung möglich sind.

Die in § 4 Abs. 2 Nr. 4 vorgesehene Ergänzung der umfassenden und uneingeschränkten Bezugnahme auf § 2 Abs. 1 Landesbauordnung wird abgelehnt. Hiernach gelten als bauliche Anlagen u.a. Lager- und Abstellplätze. Die notwendige Anlage von Silagen würde danach

über die Regelung des § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung als Eingriff i.S.d. § 4 Abs. 2 LG anzusehen sein. Gerade unter diesem Gesichtspunkt muß eine einzelfallorientierte Differenzierung erfolgen, die lediglich eine eingeschränkte Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Landesbauordnung zuläßt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 5 des Entwurfs soll dahin geändert werden, das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich als Eingriff zu definieren. Die Erweiterung des Geltungsbereiches der Vorschrift durch die Aufnahme des allgemeinen Begriffs "Leitungen" könnte im Extremfall auch die Verlegung von Beregnungsleitungen zur notwendigen Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen betreffen und als Eingriff werten. Eine derart weitreichende Bestimmung der Eingriffsregelung wird abgelehnt. Als Vorschlag wird angeregt, die Vorschrift wie bisher auf Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen zu begrenzen.

Insgesamt steht zu befürchten, daß mit der Ausdehnung des Eingriffskataloges die Durchführung von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen unterbunden wird.

### 3. Änderung der Entschädigungsregel

Die vorgesehene Neuregelung in § 7 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Enteignung vorliegt und welche Entschädigung nach Art und Ausmaß im Einzelfall zu leisten ist. Nach den Vorstellungen des Gesetzentwurfes sollen alle Beschränkungen, die nach dem Landschaftsgesetz zulässig sind und die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, angemessen entschädigt werden.

Durch § 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen die Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gezogen werden. Abs. 2 der genannten Vorschrift konkretisiert nicht abschließend Einzelfälle, die aufgrund von Ge- oder Verboten Entschädigungspflichten auslösen. Die Aufzählung ist insoweit unvollständig und ergänzungsbedürftig, als beispielsweise Maßnahmen aufgrund des Artenschutzprogrammes i.S.v. § 63 Abs. 3 hierin nicht

enthalten sind. Ferner sollte in die Regelung des § 7 Abs. 2 Ziffer 1 vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch die tatsächlich mögliche, jedoch bislang nicht ausgeübte Nutzung, die vernünftigerweise in Betracht zu ziehen ist, als entschädigungspflichtig mit aufgenommen werden. Andernfalls muß davon ausgegangen werden, daß diese Regelung dem Vertragsnaturschutz insoweit zuwiderläuft, als betroffene Landwirte in der Verantwortung für ihren Betrieb im Hinblick auf eine spätere, entschädigungslos hinzunehmende Unterschützstellung ihrer Flächen von der Möglichkeit des Vertragsnaturschutzes keinen Gebrauch mehr machen können. Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, daß befristete Verträge ablaufen und dadurch Flächen zu Naturschutzzwecken entschädigungslos zur Verfügung zu stellen sind.

Soweit der letzte Halbsatz des Abs. 2 für die Frage der Unzumutbarkeit auf die Betriebsbezogenheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als Bezugsgröße abstellt, muß dies abgelehnt werden. Bezugsgröße muß statt dessen das jeweilige Grundstück selbst sein um sicherzustellen, daß diese Flächen nicht durch den entschädigungslos hinzunehmenden Eingriff für den jeweiligen Betrieb zu einer betrieblichen und finanziellen Belastung werden. Bei der bisher vorgesehenen Regelung würde der Gedanke des Vertragsnaturschutzes hierdurch ausgehöhlt werden.

#### 4. Beiräte

Die Landschaftsbeiräte haben sich im Großen und Ganzen trotz aller Schwierigkeiten als sinnvoll und zweckmäßig erwiesen. Die Beibehaltung dieser Beiräte setzt allerdings eine Struktur voraus, durch die gewährleistet ist, daß die Gruppe der Grundstücksnutzer als unmittelbar betroffene ausreichend Gehör finden. Daher muß hier auch eine paritätische Besetzung angestrebt werden. Das sich aus den beabsichtigten Neuregelungen ergebende Initiativrecht der zuständigen Vertretungskörperschaft oder der zuständigen Behörde zur Auswahl der Beiratsmitglieder für den Fall, daß von den Verbänden keine Vorschläge gemacht werden, wird im Hinblick auf die Ermöglichung der Beiratsbildung für notwendig gehalten.

## 5. Änderung des Landschaftsrahmenplanes

Für den Gebietsentwicklungsplan wird als fachliche Grundlage ein ökologischer Fachbeitrag entwickelt. Dieser wird im Auftrag der Unteren Landschaftsbehörde von der LÖLF erstellt. Im vorliegenden Gesetzentwurf verleiht Abs. 3 des § 15 diesem Fachbeitrag ein eigenständiges Gewicht. Er erhält gegenüber allen anderen Fachbeiträgen eine herausgehobene Position und planungsrechtliche Bedeutung auch nach Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes. Die Inhalte, die nicht in den Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes mit einbezogen werden, sollen bei der Aufstellung des Landschaftsplans und bei sonstigen Planungen und Maßnahmen auch weiterhin in die Abwägungen mit einbezogen werden.

Bisher wurde der ökologische Fachbeitrag zur Aufstellung von Leitzielen genutzt. Angesichts der neuen Regelung findet durch den ökologischen Fachbeitrag eine Konkretisierung von Maßnahmen statt, wobei insbesondere die Belange des Naturschutzes ein höheres Gewicht im Landesplanungsgesetz erhalten. Ein ausgewogener Abwägungsprozeß aller hiervon betroffenen Belange ist weiterhin zwingend erforderlich, um dem im nordrhein-westfälischen Programm für eine umwelt- und standortgerechte Landwirtschaft verankerten Grundsatz des gleichrangigen Miteinanders von Land- und Forstwirtschaft sowie Naturschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Die berufsständische Vertretung spricht sich deshalb gegen eine Aufweichung der Grundzüge der Raumordnungsplanung aus.

## 6. Landschaftsplan

Durch die Neuregelung § 16 Abs. 2 sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen. Das hierin zum Ausdruck kommende Prinzip der flächendeckenden Landschaftsplanung muß aus der Sicht der berufsständischen Vertretung aufgegeben werden. Dieses würde nicht nur dem Gedanken des Vertragsnaturschutzes zuwiderlaufen, sondern führt

aus Sicht der Betroffenen zu einer undifferenzierten Beurteilung der Bedeutung der Verfolgung der Ziele des Landschaftsgesetzes im einzelnen Fall. Unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des nunmehr gesetzlich verankerten Grundsatzes des Vertragsnaturschutzes ist die Überzeugung der Betroffenen von dessen Sinn sowie die Bereitschaft, hieran aktiv mitzuwirken. Die für diese Bereitschaft erforderliche differenziertere Beurteilung der Erforderlichkeit der Landschaftsplanung geht allerdings bei der gesetzlich verankerten Einführung des flächendeckenden Landschaftsschutzes verloren. Im übrigen dürfte dieses auch an den finanziellen Möglichkeiten scheitern.

### 7. Aufstellung des Landschaftsplanes

Die Neuregelung des § 27 führt grundsätzlich zu einer Vereinfachung der Verfahrensschritte. § 27 b) Abs. 2 beabsichtigt eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, zum Beispiel die Landwirtschaftskammer, erst in Verbindung mit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes. Mit dieser Regelung würde ein Verfahrensschritt völlig ausfallen. Eine frühzeitige Stellungnahme ist zwar möglich, aber nicht mehr zwingend vorgegeben. Da eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen erst bei Offenlage vom Zeitpunkt als zu spät angesehen wird, sollte diese entsprechend der Beteiligung der Bürger nach § 27 c) grundsätzlich möglichst frühzeitig erfolgen. Aus diesem Grund wird angeregt, Abs. 2 des § 27 b) zu streichen.

In der Begründung zu § 27 c) des Entwurfes (Beteiligung der Bürger) heißt es sinngemäß, daß der Landschaftsplan aufgrund der Situationsgebundenheit der Fläche nur "eine" ökologisch vertretbare Lösung vorschlagen kann. Aus der Natur der Sache heraus ergeben sich bei der Abwägung der Belange verschiedener Bereiche und insbesondere in einem Abwägungsprozeß ökologischer Belange fast immer mehrere vertretbare Lösungen. Aus dieser nur logischen Überlegung heraus sollte der Landschaftsplan auch mehrere ökologisch vertretbare Lösungen vorschlagen können.

### 8. Genehmigung des Landschaftsplanes

§ 28 des Landschaftsgesetzes soll dahin geändert werden, dem Regierungspräsidenten die Möglichkeit einzuräumen, Teile der Landschaftspläne zu genehmigen. Die berufsständische Vertretung spricht sich gegen eine solche Kompetenzerweiterung aus.

### 9. Änderung, Aufhebung und Neuaufstellung des Landschaftsplanes

Zu der neuen Regelung in § 29 Abs. 2 des Entwurfes heißt es in der Begründung, daß allen von den Änderungen des Landschaftsplanes Betroffenen, also auch den von den Änderungen betroffenen Nachbarn, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden soll. Laut Gesetzestext ist jedoch eine Beteiligung der betroffenen Nachbarn nicht vorgesehen. Eine Beteiligung der betroffenen Nachbarn wird befürwortet.

### 10. Aufgaben des Trägers der Landschaftsplanung

Eine weitere Anmerkung bezieht sich auf die Regelung, die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen vertraglich positiv abzudecken. Dies wird ausdrücklich begrüßt. In diesem Zusammenhang wird angeregt, in Abs. 2 Satz 1 des § 36 das Wort "kann" durch "soll" zu ersetzen.

### 11. Duldungsverhältnis, Duldungspflicht

In § 40 wird das besondere Duldungsverhältnis für die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen geregelt. Es sollte jedoch sichergestellt sein, daß bei einer nicht zustande gekommenen vertraglichen Vereinbarung ausführliche Verhandlungen stattgefunden haben oder daß der Betroffene eine vertragliche Regelung ablehnt.

Es wird deshalb angeregt, in § 40 Abs. 1 Satz 1 folgende Ergänzungen einzufügen:

Nach "vertragliche Vereinbarung" die Worte "nach erfolglosen Verhandlungen" und nach "nicht zustande" die Ergänzung "oder lehnt der Betroffene eine vertragliche Regelung ab".

§ 46 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes dehnt die Duldungspflicht der Betroffenen auf die gesetzlich geschützten Biotope und auf die geschützten Bestandteile aus. Im Rahmen der Zumutbarkeit der Duldungspflicht sollte der 2. Satz der alten Fassung dieses Absatzes beibehalten werden, in dem es heißt, daß die Verpflichtung zur Duldung entfällt, wenn der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme selbst übernimmt.

### **12. Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Zuständigkeit für den Erlaß der einstweiligen Sicherstellung auf die Untere Landschaftsbehörde zu übertragen. Bisher war die Höhere Landschaftsbehörde dafür zuständig.

Die Zuständigkeit sollte wie bisher bei der Höheren Landschaftsbehörde verbleiben, um die Durchführung der Maßnahmen durch die größere Fachkompetenz der Höheren Landschaftsbehörde sicherzustellen und zu begleiten.

### **13. Schutz bestimmter Biotope**

§ 62 des Gesetzentwurfes regelt den Schutz bestimmter Biotope. Ein derart weitreichender gesetzlicher Schutz bestimmter Biotope wird grundsätzlich abgelehnt. Dies gilt umso mehr, als in nicht wenigen Fällen die geplante Ausdehnung des gesetzlichen Biotop-schutzes aufgrund der Standortgegebenheiten sachlich nicht nachvollziehbar ist. Eine Unterschutzstellung ist auf Bereiche mit naturschutzwürdigem Charakter zu beschränken. Alle anderen Gebiete sollten aus Sicht der Landwirtschaft keiner Beschränkung der Nutzung unterliegen. Eine entsprechende intensivere landwirtschaftliche Nutzung darf keine Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 62 Abs. 1 darstellen, die zu einer erheblichen Beeinträch-

tigung führen kann.

Ebenso sollte sich die Eingriffsregelung des Abs. 2 bei der Abgrenzung auf wirklich wertvolle Flächen beziehen und die Naturschutzwürdigkeit berücksichtigen.

#### 14. Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten

Nach § 63 Abs. 1 Nr. 1 soll die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen, Straßen- und Wegerändern als Erweiterung der bisherigen Regelung vor einer mechanischen Beeinträchtigung oder Vernichtung geschützt werden. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, daß eine Beschädigung nicht bereits dann vorliegt, wenn diese aufgeführten Flächen beispielsweise lediglich und notwendigerweise überfahren werden.

Neben den Pflegemaßnahmen und der bestimmungsgemäßen Nutzung sollten auch die Auswirkungen von Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel von Straßen und Wegen, unberührt bleiben.



Freiherr Heereman  
Präsident des Westfälisch-  
Lippischen Landwirtschafts-  
verbandes e.V.



Latten  
Präsident des Rheinischen  
Landwirtschaftsverbandes e.V.

Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
48143 Münster, Schorlemerstr. 15  
Der Präsident

Rheinischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
53123 Bonn, Rochusstr. 18  
Der Präsident

10.01.1994

Stellungnahme Landschaftsgesetz  
Zu den aufgeführten Fragen:

**Zu Frage 1:**

Die Ziele des Landschaftsgesetzes im besiedelten und unbesiedelten Bereich, die Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, sind nicht überall und ausreichend erreicht worden. Die vom Gesetz formulierte komplexe Zielsetzung hat in der Vergangenheit dazu geführt, daß auch aufgrund unzureichender personeller und finanzieller Ausstattung der Landschaftsbehörden eine Konzentration auf wichtige Ziele unterbleiben mußte. Darüber hinaus hat die weitere Zersiedelung der Landschaft selbst dazu geführt, daß den Zielen des Landschaftsgesetzes gegenläufige Entwicklungen stattfanden.

Auch die den Zielsetzungen des Gesetzes entsprechende vorrangige Behandlung des unbesiedelten Bereiches hat dazu geführt, daß ein unzureichendes Augenmerk auf den besiedelten Bereich gelegt worden ist. Dabei ist der Grad der Vorbelastung im besiedelten Bereich notwendigerweise größer als im unbesiedelten Bereich.

Trotz der Schwierigkeit bei der Beurteilung sind wir der Ansicht, daß sich die Struktur der Landschaftsbehörden bewährt hat. Die personelle und finanzielle Ausstattung der Behörden ist bei der o.g. Ausrichtung unzureichend.

**Zu Frage 2:**

Landschaftspläne werden von den Grundstückseigentümern und den sonstigen Grundstücksberechtigten mangelhaft akzeptiert. Die flächendeckende Landschaftsplanung führt aus der Sicht der Bürger zu einer undifferenzierten Beurteilung der Bedeutung der Verfolgung der Ziele des Landschaftsgesetzes im einzelnen Fall. Daraus folgt, daß der Betroffene von der Maßnahme verständlicherweise nicht überzeugt ist und somit nicht bereit ist, aktiv an ihr mitzuwirken.

Darüber hinaus ist die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in einzelnen Fällen nicht nachvollziehbar. Dies ist oftmals bedingt durch eine zu weitgehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften durch die Landschaftsbehörden, mangelnde Flexibilität bei der Anwendung der Vorschriften und das Fehlen einer angemessenen und als gerecht empfundenen Entschädigungsregelung.

Zur Behebung des Vollzugsdefizites ist es erforderlich, daß eine differenziertere Beurteilung der Erforderlichkeit der Landschaftsplanung bereits vom Gesetzgeber erkannt wird. Diese bereits vom Gesetzgeber vollzogene Abwägung der Erforderlichkeit der Landschaftsplanung bedarf der entsprechenden Umsetzung und damit differenzierten Beurteilung der Situation durch die Landschaftsbehörden. Dadurch entsteht Akzeptanz und Vertrauen beim Betroffenen.

Zur Umsetzung sollte die weitere gesetzliche Verankerung des Vertragsnaturschutzes angestrebt werden und es ist eine angemessene Entschädigungsregelung erforderlich.

**Zu Frage 3:**

Die Landschaftsbeiräte haben sich im Großen und Ganzen trotz aller Schwierigkeiten als sinnvoll und zweckmäßig erwiesen. Sie sollten dann beibehalten werden, wenn die Struktur der Beiräte gewährleistet, daß die Gruppe der Grundstücksnutzer als unmittelbar betroffene hinreichend Gehör finden.

Aus diesem Grunde sollte im Hinblick auf die Bedeutung und Aufgabe eine paritätische Besetzung angestrebt werden.

**Zu Frage 4:**

Die Einführung der Verbandsklage in Nordrhein-Westfalen wird ausdrücklich für entbehrlich gehalten.

Die Verwaltung in unserem Lande folgt dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit. Nimmt man es mit dieser Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ernst, so erübrigt sich ein "objektives Rechtskontrollverfahren". Die Einführung einer Verbandsklage ist als rechtspolitisches Anliegen in einer Zeit entstanden, in der man sich auf der einen Seite erstmalig der vollen Bedeutung von Umwelterhaltung und Umweltschutz bewußt wurde, auf der anderen aber das gesetzliche Instrumentarium zur Erfüllung dieser Aufgabe noch weitgehend fehlte. Die Entwicklung ist seit dieser Zeit nicht stehengeblieben. Die Legislative und die Exekutive haben sich auf vermehrten Umweltschutz durch entsprechende Gesetzgebung und Einführung untergesetzlicher Normen und deren verwaltungstechnische Umsetzung eingestellt.

Den Befürwortern einer Verbandsklage ist entgegenzuhalten, daß sie in Wirklichkeit mehr wollen. Nach ihren Vorstellungen entzieht sich das Parlament, also der Gesetzgeber, der eigentlichen elementaren Aufgabe, den Zustand der Umwelt in Form von Umweltgrundrechten ("Gütezielen") festzulegen. Hier sollen nun über die Verbandsklage die Gerichte diese Funktion übernehmen. Letztendlich wird somit über den Umweg der Verbandsklage ein Gesetzgebungsdefizit konstatiert. Dies wäre jedoch eine gesellschaftspolitische Aufgabe, ein etwaiges Defizit aufzuarbeiten.



Freiherr Heereman  
Präsident des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V.



Latten  
Präsident des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V.

Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
48143 Münster, Schorlemerstr. 15  
Der Präsident

Rheinischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
53123 Bonn, Rochusstr. 18  
Der Präsident

10.01.1994

S t e l l u n g n a h m e  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Landtags-Drucksache 11/6197 -

Betr.: Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Vorbemerkung: Erfolgte Änderungen des Bundesjagdgesetzes sowie die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten bedingen eine Anpassung des Landesjagdgesetzes an diese Vorschriften.

**1. Zu Art. I Nr. 11: Örtliche Verbote**

Diese Änderung soll klarstellen, daß das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde auch in den Fällen herzustellen ist, in denen der Regierungspräsident, der nicht Körperschaft ist, eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42 a des Landschaftsgesetzes erläßt. Hierdurch soll eine nicht beabsichtigte Lücke der geltenden Regelung ausgefüllt werden.

Durch die Ausdehnung der bestehenden Regelung auch auf Regierungspräsidenten, die nicht Körperschaften sind, wird eine einheitliche Handhabung geschaffen. Das nach § 20 Abs. 1 vorgesehene Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde ist unerläßliche Voraussetzung für eine angemessene Berücksichtigung der berechtigten Belan-

ge der Jagd in Naturschutzgebieten. Hierdurch wird insbesondere eine landeseinheitliche Regelung gewährleistet.

**2. Zu Art. 1 Nr. 16: Wildfolge**

Der hierdurch zum Ausdruck kommende Vorrang tierschutzrechtlicher Belange vor denjenigen des Jagdrechts wird ausdrücklich begrüßt.

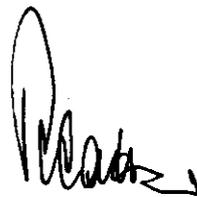
Gleiches gilt für die Berechtigung zur Fortsetzung der Nachsuche in Nachbarbezirken, wenn der Jagdausübungsberechtigte nicht erreichbar ist, durch Führer von Nachsuchehunden der von der oberen Jagdbehörde anerkannten Schweißhundestationen, da diese Regelung ebenfalls die tierschutzrechtlichen Belange ihrem Stellenwert entsprechend berücksichtigt.

**3. Zu Art. 1 Nr. 19: Bußgeldvorschriften**

Da es gerade in der jüngsten Vergangenheit zu erheblichen Behinderungen und Störungen bis hin zum Abbruch der Jagdausübung durch das Verhalten Außenstehender gekommen ist, wird die vorstehende Regelung als dringend erforderlich in vollem Umfang unterstützt.



Freiherr Heereman  
Präsident des Westfälisch-  
Lippischen Landwirtschafts -  
verbandes e.V.



Latten  
Präsident des Rheinischen  
Landwirtschaftsverbandes e.V.

Westfälisch-Lippischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
48143 Münster, Schorlemerstr. 15  
Der Präsident

Rheinischer  
Landwirtschaftsverband e.V.  
53123 Bonn, Rochusstr. 18  
Der Präsident

10.01.1994

S t e l l u n g n a h m e  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des  
Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Landesfischereigesetz -  
(Landtags-Drucksache 11/6198)

Die gleichzeitig bevorstehenden und z.T. bereits erfolgten Änderungen des Landschaftsgesetzes und des Landesjagdgesetzes lassen nach Meinung der Landesregierung die durch den vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Änderung des Landesfischereigesetzes notwendig werden. Weitere Gründe sind die in Kürze in Kraft tretenden Fischereigesetze der neuen Bundesländer sowie die Rechtsprechung zum Tierschutzrecht. Die Landesregierung spricht sich für eine parallele Behandlung des Fischereigesetzes mit dem aus andern Gründen zu ändernden Landesjagdgesetz aus formalen Gründen aus, da beide Gesetze rechtssystematisch ähnlich seien und untere Jagd- und Fischereibehörden meist an derselben Stelle angesiedelt sind.

In der Sache selbst ergäbe sich ein begrenzter Anpassungsbedarf des Landesfischereigesetzes i.V.m. anderen Rechtsgebieten. Gerade im Hinblick auf den begrenzten Anpassungsbedarf sollten sich die beabsichtigten Änderungen auf ein notwendiges Minimum beschränken, zumal sich die Regelungsgehalte des seit über 20 Jahren weit-

gehend unveränderten Landesfischereigesetzes ganz überwiegend bewährt haben.

Neuer Anpassungsbedarf ist vor allem daraus entstanden, daß die Fischerei zunehmend in einer engen wechselseitigen Abhängigkeit zu anderen umweltrelevanten Fachbereichen, insbesondere dem Naturschutz und der Wasserwirtschaft, gesehen wird. So soll vor allem der notwendigen Einordnung der Fischerei in ökologische Gesamtzusammenhänge Rechnung getragen werden, daneben aber auch die Stellung der Fischerei als Freizeitbeschäftigung unserer Gesellschaft einschl. ihrer ethischen Bewertung unter Tierschutzgesichtspunkten Berücksichtigung finden.

Zu den beabsichtigten Änderungen im einzelnen:

**1. Zu Art. 1 Nr. 1: Stehende Gewässer**

Die beabsichtigten Änderungen in Abs. 2 sollen der klaren begrifflichen Unterscheidung zwischen stehenden und fließenden Gewässern i.S.d. Landesfischereigesetzes dienen; bei stehenden Gewässern müssen alle genannten Merkmale vorliegen. Unabhängig davon gelten Talsperren und Schifffahrtskanäle immer als stehende Gewässer.

Nach der bisher geltenden Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 konnten die dort aufgeführten Merkmale des "ständigen natürlichen oberirdischen" Abflusses so verstanden werden, daß diese Voraussetzungen alternativ vorliegen mußten. Daher war es nur folgerichtig, daß Talsperren nach dieser Definition als stehende Gewässer anzusehen sind. Dies wird auch durch die zu der Vorschrift erlassenen Verwaltungsvorschriften bestätigt.

Im Rahmen der beabsichtigten Änderung müssen nunmehr bei stehenden Gewässern alle genannten Merkmale vorliegen, d.h. um ein stehendes Gewässer handelt es sich nur noch, wenn die Voraussetzungen kumulativ zusammentreffen. Hieraus resultiert die dann notwendig werdende Fiktion für Talsperren und Schifffahrtskanäle. Inso-

weit handelt es sich um eine materielle Änderung der bisherigen Regelung, die aufgrund ihrer Folgewirkungen beispielsweise für Teiche mit Nachdruck abgelehnt werden muß.

Für den Fall, daß es jedoch bei der beabsichtigten Änderung verbleibt, muß der letzte Satz des Abs. 4 der genannten Vorschrift, wonach gleiches für Teiche gilt, die in Verbindung mit fließenden Gewässern stehen, ersatzlos entfallen.

## 2. Zu Art. I Nr. 3: Hegepflicht

Der Begründung hierzu ist zu entnehmen, daß mit der notwendigen Neudefinition und Präzisierung der Hegepflicht nach dem Prinzip der natürlichen bestandorientierten nachhaltigen Nutzung die Interessen der Fischerei und der Lebensgemeinschaft der Gewässerorganismen besser nachvollziehbar in ein ökologisch verträgliches Verhältnis zueinander gebracht werden sollen, wobei dies auch bedeutet, daß künstlicher Fischbesatz stärker an den spezifischen Belangen des jeweiligen Fischgewässers orientiert werden soll. Dies kann im Einzelfall auch zu Einschränkungen im Fischbesatz führen. Kernpunkt der neuen Definition der Hegepflicht ist das Ziel einer ökologisch verträglichen Nutzung des Fischbestandes, wobei der zu hegende Fischbestand artenreich und heimisch sein soll.

Die Aufzählung von Regeltatbeständen zur Zulässigkeit künstlichen Besatzes sollte jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Klarstellung dahingehend ergänzt werden, daß künstlicher Besatz in der Regel auch in mit den Regeltatbeständen vergleichbaren Fällen zulässig ist. Die Frage, ob ein solcher vergleichbarer Fall gegeben ist, könnte durch eine Ermessensentscheidung der unteren Fischereibehörde herbeigeführt werden.

Die bisherige Regelung, wonach die Behörde einen Antrag des Fischereiberechtigten auf Aussetzung der Hegeverpflichtung entsprechen mußte, wenn eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt war, sollte beibehalten werden. Die nunmehr beabsichtigte

Änderung, die Entscheidung in das Ermessen der Behörde zu stellen, entbehrt jedweder Notwendigkeit. Bei Vorliegen einer der genannten Voraussetzungen würde es keinen Sinn machen, eine andere Entscheidung als die auf Aussetzung der Hegeverpflichtung zu treffen. Daher sollte die ursprüngliche Regelung beibehalten werden.

### 3. Zu Art. I Nr. 4: Ruhen der Fischerei

Die Vorschrift des § 12 a soll eingeführt werden, um fischereiliche Probleme an neu entstehenden Gewässern besser als bisher bewältigen zu können.

Die vorgesehene Regelung erscheint im Hinblick auf die darin festgesetzte zeitliche Vorgabe als zu starr. Wie sich aus der Ausnahmeregelung des Abs. 3 der Vorschrift ergibt, geht die Landesregierung offensichtlich zutreffend davon aus, daß eine frühzeitigere fischereiliche Nutzung in gewissen Fällen durchaus sinnvoll und daher wünschenswert ist. Dies ist insbesondere bei Gewässern, die im Einzugsbereich von Wohnsiedlungen liegen oder einem starken Erholungsdruck ausgesetzt sind, gegeben, um nachhaltige Störungen ihrer natürlichen Entwicklung zu vermeiden. Die Regelung des § 12 a sollte daher insgesamt flexibler gestaltet werden, nicht zuletzt deshalb, um auf alle Gegebenheiten und Einflüsse einzelfallregelnd Einfluß nehmen zu können.

### 4. Zu Art. I Nr. 7: Hegepläne

Das neue fischereiliche Instrument der Hegepläne soll der besseren Bestimmung der fischereilichen Maßnahmen und ihrer Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose dienen. Für Gewässer oder Gewässersysteme mit besonderer fischereilicher und ökologischer Bedeutung kann durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft die Aufstellung von Hegeplänen durch die Fischereiberechtigten verbindlich vorgegeben werden, während dieses für alle übrigen Gewässer zur Entscheidung der Fischereiberechtigten ge-

stellt wird. Da dieses neue Instrumentarium weder eine sachliche Notwendigkeit gesehen werden kann und dieses kaum mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang zu bringen sein dürfte, wird dieses Instrumentarium von der berufsständischen Interessenvertretung - nicht zuletzt aus Gründen des durch die Überprüfung der Hegepläne zwangsläufig notwendig werdenden erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand - abgelehnt. Lediglich für den Fall, daß es entgegen der vorstehenden Forderung doch zur Einführung dieses fischereilichen Instruments kommen sollte, muß die Begründung der Landesregierung hierzu mit Nachdruck unterstützt werden, daß die Einführung mangels praktischer Erfahrungen damit nur behutsam und stufenweise vorgenommen werden soll, zumal es für alle am fischereilichen Geschehen Beteiligten ein kooperativer Lernprozeß ist. Die verbindliche Verpflichtung zur Aufstellung von Hegeplänen muß grundsätzlich und ausschließlich auf Gewässer und Gewässersysteme beschränkt bleiben, denen ein gewisser Ausnahmecharakter wegen der besonderen fischereilichen und ökologischen Bedeutung zukommt. Das bedeutet aber gleichzeitig, daß es für die übrigen Gewässer bei der fakultativen Aufstellung von Hegeplänen verbleiben muß; dieses darf keinesfalls durch eine entsprechende Verpflichtung obligatorisch werden.

Soweit die Landesregierung von einer Kostentragungspflicht der Fischereiberechtigten für die Aufstellung der Hegepläne ausgeht, muß dies mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden, insbesondere derjenigen Hegepläne, zu deren Aufstellung die Fischereiberechtigten verpflichtet sind. Eine Finanzierung ökologisch sinnvoller Maßnahmen muß grundsätzlich zu Lasten der Allgemeinheit und darf niemals auf Kosten Einzelner geschehen. Daher sind zur Finanzierung vorrangig Mittel zur Verfügung zu stellen, die regelmäßig aus der Fischereiabgabe in Betracht kommen.

##### **5. Zu Art. I Nr. 8: Neue Bundesländer**

Die Anpassung des Landesfischereigesetzes an die neueren Entwicklungen in den Bundesländern im Hinblick auf die Anerkennung von

Fischereischeinen ist notwendig und sinnvoll.

In diesem Zusammenhang sollte jedoch ergänzend eine Vorschrift aufgenommen werden, die über die Versagungstatbestände hinaus auch unter bestimmten Voraussetzungen die Einziehung eines erteilten Fischereischeins durch die zuständige Verwaltungsbehörde möglich macht.

#### **6. Zu Art. I Nr. 14: Fischwege bei bestehenden Anlagen**

Die Änderung dieser Vorschrift gibt die Möglichkeit, den Eigentümer oder Betreiber einer Anlage nach § 45 Abs. 1, die noch keine den Fischwechsel ermöglichende Vorrichtung aufweist, auch nachträglich zu verpflichten, solche aus Gründen der Fisch- oder Gewässerökologie noch anzulegen. Aus der Begründung hierzu ergibt sich, daß dem Eigentümer oder Betreiber die notwendigen Änderungen der Anlage einschl. etwaiger Nachteile bei der Nutzung im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums auferlegt werden können. Dieses begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken und muß bereits aus diesem Grunde mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden. Hierdurch werden dem Eigentümer oder Betreiber Kosten auferlegt, die aus Gründen der Fisch- und Gewässerökologie entstehen und mithin von der Allgemeinheit zu tragen wären. Zusätzliche, in aller Regel nicht unerhebliche Kosten dem Betreiber einer bestehenden genehmigten Anlage im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums aufzuerlegen, würde eine Aufweichung dieses Prinzips zugunsten der Allgemeinheit und zu Lasten einzelner Betroffener, hier insbesondere solcher Betroffener, die auf die bestehende und genehmigte Anlage vertrauen, bedeuten.

#### **7. Zu Art. I Nr. 16: Tierschutz**

Die vorgesehene Änderung, die die Entwicklung der Rechtsprechung zum Bereich des ausgedehnten Tierschutzes berücksichtigt, wird ausdrücklich begrüßt.

Ergänzend und über den vorliegenden Gesetzentwurf hinausgehend regen wir nachdrücklich eine Änderung der die Fischereigenossenschaft betreffenden Vorschriften an. Das durch die bisherige Regelung verfolgte Ziel der obligatorischen Bildung von Fischereigenossenschaften hat bei der praktischen Umsetzung in nicht unerheblichem Maße zu Problemen geführt, insbesondere im Hinblick auf kleinere und Kleinstgewässer muß die bestehende Gesetzeslage eindeutig als Überreglementierung angesehen werden. Neben Fragen der Einbeziehung von Gewässern und der Feststellungen der Werte von Fischereirechten spielt auch die finanzielle Ausstattung der Zwangsgenossenschaften eine entscheidende Rolle. Gerade im Hinblick auf das neue Instrumentarium der Hegepläne dürften die finanziellen Aspekte zu weiteren Problemen führen. Wir regen daher dringend eine Änderung dahingehend an, daß Fischereigenossenschaften als fakultative Zusammenschlüsse vorgesehen werden, mindestens jedoch, daß eine nach Gewässergröße und -bedeutung abgestufte Regelung aufgenommen wird.



Freiherr Heerevan  
Präsident des Westfälisch-  
Lippischen Landwirtschafts-  
verbandes e.V.



Latten  
Präsident des Rheinisch-  
Landwirtschaftsverbandes e.V.